



St.Gallen, 14. März 1984

Gemeinderat
9500 Wil



Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtmann

Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- **Baulinienplan Lenzenbühl**
- Ueberbauungsplan Hubstrasse mit besonderen Vorschriften
- Teilzonenplan Hubstrasse, Parzelle Nr. 24

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.-- (Fr. 300.-- Baulinienplan Lenzenbühl, Fr. 400.-- Ueberbauungsplan Hubstrasse, Fr. 200.-- Teilzonenplan Hubstrasse).

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Gelger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Finanzverwaltung
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)
- Baudepartement